

Friedhofsgebührensatzung für den städtischen Friedhof der Stadt Weida

Vom 21.12.2010

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisverordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichgesetzes und anderer Gesetze vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113,114) und § 2 Abs.1 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 7. August 1991 (GVBl. S.285, 329) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 18.8.2009 (GVBl.646) hat der Stadtrat der Stadt Weida in seiner Sitzung am 9.12.2010 die folgende Gebührensatzung beschlossen.

§ 1 Abgabentatbestand

Für die Benutzung des kommunalen Friedhofes und seiner Einrichtungen erhebt die Stadt Weida zur Deckung der Kosten Gebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner ist:
 - a) bei Erdbestattungen / Urnenbeisetzungen der Bestattungspflichtige nach Thüringer Bestattungsgesetz (ThürBestG).
 - b) bei einer Umbettung oder Wiederbestattung der Antragsteller
 - c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.
2. Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebührenschuld entsteht

- bei Benutzungsgebühren mit Inanspruchnahme oder Erbringung der jeweiligen Leistung
- bei Verwaltungsgebühren mit Abschluss der Amtshandlung.

Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des die Gebührenhöhe festsetzenden Bescheides fällig.

Ist ein Gebührensschuldner nicht vorhanden oder nicht auffindbar oder sind die Zahlungen der Gebühren nicht hinreichend sichergestellt, sind nur Leistungen durchzuführen, die den niedrigsten Gebühren entsprechen.

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe der hierfür gültigen Bestimmungen beigetrieben.

§ 4 Gebühren

1. Benutzungsgebühren	in EUR
Leichenhalle je angefangener Tag	8,00
Kapelle mit Dekoration und Beschallungstechnik je Trauerfeier	99,00
Aufbahrungsraum/ Schauraum je Aufbahrung	53,00

2. Grabstättengebühren (die Friedhofsunterhaltungsgebühr ist enthalten) ...

Erdreihengrab für 30 Jahre	395,00
Erdrasengrab für 30 Jahre einschl. Pflege	1.899,00
Erdwahlgrab je Sargstelle für 30 Jahre	493,00
Grüfte je Sargstelle für 30 Jahre	493,00
Urnenreihengrab für 20 Jahre	245,00
Urnenwahlgrab für 20 Jahre	286,00
Urnengemeinschaftsanlage für 20 Jahre einschl. Pflege	424,00
Urnengemeinschaftsanlage für 20 Jahre einschl. Pflege mit Namensnennung	738,00

Verlängerung des Nutzungsrechtes für Wahlgrabstätten

Erdwahlgrab je Sargstelle und Jahr	17,60
Urnenwahlgrab je Jahr	15,00

3. Bestattungs- und Beisetzungsgebühren

Ausheben und Schließen eines Erdgrabes, incl. Einrüsten und Hügeln	
Für Kinder unter 5 Jahren	216,00
Für Personen ab 5 Jahren	309,00
Grab für Urnenbeisetzung Öffnen und Schließen einschl. Nachbereitung	62,00

4. Ausgrabungen und Umbettungen

Ausgrabung einer Urne und genehmigte Ausgrabung einer Leiche

Die Gebühr errechnet sich nach dem tatsächlichen Aufwand an Zeit und Materialien.

5. Genehmigungsgebühren Grabmale

(einschließlich der jährlich durchzuführenden Standfestigkeitsprüfung)

Liegende Steine	10,00
Stehende Steine	40,00
Einfassungen	5,00
Umlegen stehender Grabmale um die Unfallgefahr zu bannen	27,00

6. Grabstellenberäumung nach Ablauf der Nutzungs- oder Ruhezeit

(Für Grabstellen, die ab dem 06.02.2011 erworben werden entfällt diese Gebühr)

Urnengrab liegender Stein	50,00
Urnengrab stehender Stein	76,00
Erdgrab einstellig	110,00
Erdgrab zweistellig	170,00
Erdgrab mehrstellig	190,00

Erfolgt die Entsorgung der Grabmale durch die Angehörigen selbst so mindert sich diese Gebühr um 50 %

7. Grabstellenberäumung vor Ablauf der Ruhezeit

Erst möglich nach mindestens 10 Jahren Ruhezeit bei Urnengräbern und 20 Jahren Ruhezeit bei Erdgräbern.

Die sich noch im Grab befindlichen Urnen können auf Wunsch des Antragstellers in eine andere gültige Grabstätte umgebettet werden. Verbleiben Urnen im Grab so sind die Kosten für die einfachste Pflege für die

Restruhezzeit zu zahlen. Die Art der Pflege legt die Friedhofsverwaltung fest.
Särge verbleiben im Grab.

Unterhaltung einer vorzeitig eingeebneten Grabstätte. Gebühr nach Pkt.6 zzgl.	
- Erdgrabstätte pro Sargstelle und Jahr	40,00
- Urnengrabstätte pro Jahr	25,00

8. Verwaltungsgebühren

Überschreibung oder Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte	14,60
Bearbeitung eines Sterbefalles	25,50
Bearbeitung von Aus- und Umbettungen	25,50
Nachforschungen pro angefangene 15 min	9,00

9. Sonderleistungen

Sonstige hoheitliche Leistungen, die nicht in dieser Gebührensatzung aufgeführt sind, werden in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen berechnet - je 15 min (Anlage zu Ziffer 1.4.1.3. zu §1 Thüringer Allgemeine Verwaltungskostenordnung.)	9,00
--	------

§ 5

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig zu dem im Satz 1 bezeichneten Zeitpunkt tritt die Gebührensatzung für die Benutzung des Friedhofes der Stadt Weida vom 19.11.2001 außer Kraft.

Weida, den 21.12.2010

gez. Beyer
Bürgermeister

Dienstsiegel